18. 1. Aber Betriebe: und Diensterfindung.

2. Auflegung beg Begriffs ber Patentfähigteit einer Dienfterfindung, bon ber nach bem Zarif ber Anibruch bes Erfinders auf Bergütung abhängt.

3. Aber bas Perfonlichteitsrecht an ber Erfindung.

4. Jum Erfordernis bes erfinderifden Aberichuffes, wenn eine Diensterfindung fich aufbaut auf Borarbeiten, die im Betrieb gemacht worden find (innerer Stand ber Technit).

5. Aber bas Recht bes Erfinders, bei einer bom Dienstberechtigten gum Batent angemelbeten Dienfterfindung im Unmeldungsberfahren mitzuwirten.

6. Bur Frage ber tarifmagigen Bergutung für eine Dienft: erfindung, wenn fie von der gewerblichen Berwertung abhangt, der Dienstberechtigte aber fpater die weitere Berwertung eingestellt hat. Pat(G. § 3.

- I. Zivilsenat. Urt. v. 7. Dezember 1932 i. S. B.Gl.-Fabriken AG. (Bekl.) w. Z. (Rl.). I 189/32.
 - I. Landgericht Wuppertal.
 - II. Oberlanbesgericht Duffelborf.

Der Kläger ist im Jahre 1919 als leitender Chemiker in die Dienste der Beklagten getreten und erst am 31. Oktober 1930 auf Kündigung der Beklagten ausgeschieden. Seit dem 1. November 1925 war er auf Grund eines Zusahvertrages unter Fortbestehen seines Anstellungsvertrages Leiter der technischen Zentrale der Firma B. in W., einer Lochtergesellschaft der Beklagten. Dort unterstand ihm auch die Untersuchungs- und Forschungsabteilung, in der unter seiner Leitung eine Ersindung, betressend die Herstellung eines besonders reihsesten Kupserseidensahens nach dem Kupsersydammoniak-Streckspinnwersahren, gemacht wurde. Versahren und Vorrichtung zur Herstellung solcher Kupserseidensäden sind von der Firma B. am 20. Oktober 1927 beim Keichspatentamt zum Patent angemeldet worden. Die Unmeldung ist am 7. Mai 1931 ausgelegt und das Patent nach Zurüdweisung eines Einspruchs unter Kr. 556251 erteilt worden (sedoch erst nach Ersah des angesochtenen Urteils).

Bereits vorher hat die Firma B. diese Ersindung in verschiedenen Auslandsstaaten zum Patent angemeldet. In Holland und Japan ist der Patentschutz versagt, in anderen Staaten, darunter England und Frankreich, sind Patente erteilt worden. Nach der deutschen Anmeldung hat die Firma B. die Ersindung im Großbetried erprobt und die so hergestellte Kunstseide unter dem Namen "Festseide" in Verkehr gebracht. Nach ihrer vom Kläger bestrittenen Behauptung hat sie jedoch die Herstellung der Festseide nach kurzer Zeit wegen erheblicher Mängel des Erzeugnisses wieder ausgegeben.

Wit der Mage macht der Mäger die ihm nach dem Reichstarifvertrag für die akademisch gebildeten Angestellten der chemischen Industrie zustehenden Rechte an der genannten Erfindung geltend. Er behauptet, daß es sich um eine Diensterfindung im Sinne des Tarisvertrages handle, nicht aber um eine Betriebserfindung gemäß dieser Vorschrift, wie die Beklagte meine. Danach habe er Anspruch auf Nennung seines Namens in der Patentschrift und auf angemessen Vergütung, weil die gewerbliche Verwertung der Erfindung begonnen habe. Er habe die Erfindung gemeinsam mit dem Leiter der ihm damals unterstehenden Versuchsabteilung H. gemacht, dem er die erforderlichen Anweisungen gegeben habe. Da die Beklagte seine Ersinderrechte bestreite, sei er berechtigt, zunächst die Feststellung zu verlangen, daß die Ersindung eine Dienstersindung sei. Dann aber könne er beanspruchen, daß er an dem vor dem Reichspatentamt schwebenden Einspruchsversahren und an dem vor dem Nordamerikanischen Patentamt schwebenden Interserenz-Versahren beteiligt werde. Denn die Veklagte habe gezeigt, besonders auch durch ihre Einsalsung im gegenwärtigen Rechtsstreit, daß sie den Kern seiner Ersindung nicht ersaßt habe. Deshald bestehe die Gesahr, daß die Firma B. die Rechte aus der Ersindung vor den beiden Patentämtern nicht ausreichend geltend mache, wenn er dabei nicht mitarbeite, wozu er unentgeltlich bereit sei. Schließlich könne er eine angemessene Entschädigung verlangen, deren Höhe das Gericht sessen

Demgemäß hat der Kläger beantragt:

- 1. festzustellen, daß die von ihm gemachte Erfindung des sog. Nachstredversahrens zur Erhöhung der Festigkeit des Kunstseidensabens keine Betriebserfindung, sondern eine Dienste erfindung im Sinne des § 9 IIB des genannten Reichstarisbertrags ist;
- 2. die Beklagte zu verurteilen,
 - a) zu bewirken, daß ihn die Firma B. in W. jeweils von allen mit dem Deutschen Reichspatentamt in dem Einspruchsversahren betr. die Patentanmeldung des sog. Nachstredversahrens zur Erhöhung der Festigkeit des Kunstseidenfadens geführten Verhandlungen unterrichtet hält, insbesondere ihm die einzelnen Einspruchsschriftsahe mitteilt und ihm auch die Mitwirkung dei der gesamten Durchsührung des Einspruchsversahrens ermöglicht;
 - b) zu bewirken, daß ihm die Firma B. in W. Auskunft erteilt siber den derzeitigen Stand des Anmeldeverfahrens in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und ihn auch weiterhin von allen mit dem amerikanischen Patentamt in dem Anmeldeverfahren, insbesondere dem sog. Interferenzererfahren mit dem nordamerikanischen Patentamt geführten Verhandlungen unterrichtet hält, insbesondere ihm die einzelnen Entgegenhaltungen des amerikanischen Patentamts

im Interferenz-Verfahren mitteilt, ihm auch die Mitwirkung bei der Führung dieses Berfahrens ermöglicht:

c) an ihn für die Erfindung des jog. Nachstreckverfahrens eine angemessene vom Gericht sestzusetzende Vergütung zu zahlen.

Die Beklagte hat entgegnet: Der Rläger könne so lange keine Anibrüche geltend machen, als das Batent nicht erteilt sei. Denn da nach dem Tarifvertrag nur patentfähige Erfindungen irgendwelche Ansbrüche des angestellten Erfinders rechtfertigen könnten, sei Voraussetzung der Rlage die Patentfähigkeit nach deutschem Recht, worüber allein das Reichspatentamt entscheiden könne. Dann aber liege keine Diensterfindung, sondern nur eine Betriebserfindung vor. Der Rläger habe von der Werkleitung einen bestimmten Auftrag erhalten und biesen unter Verwertung der Vorarbeiten und Erfahrungen der Firma B. und unter Benukung der dort vorgefundenen Ginrichtungen ausgeführt. Die gefundene Lösung habe sich dem Kachmann geradezu zwangsläufig aufgebrängt. Der Rläger sei baber nur im Rahmen seiner regelrechten Berufstätigkeit, nicht aber als Erfinder tätig geworden. Wolle man aber auch annehmen, daß eine Diensterfindung vorliege, so habe der Aläger keinen Anspruch auf Witwirkung in dem schwebenden Batenterteilungsverfahren. Auf Bergütung habe er bisher keinen Ansbruch, weil vorläufig die Erkindung nicht gewerblich babe verwertet werden können: das gelte auch für die den ausländischen Tochtergesellschaften überlassenen Auslandsbatente.

Das Landgericht hat nach den Klaganträgen zu 1, 2a und 2b erkannt und den Antrag auf Zahlung einer Vergütung dem Grunde nach für gerechtsertigt erklärt. Das Oberlandesgericht hat die Berusung der Beklagten zurückgewiesen. Ihre Kevision führte zur Aufhebung und Zurückverweisung mit der Maßgabe, daß der erstinstanzliche Antrag des Klägers zu 2a für ersedigt erklärt wurde.

Gründe:

Die Mage ist auf § 9 bes Reichstarisvertrags für die akademisch gebisdeten Angestellten der chemischen Industrie vom 13. Juli 1927 gestüht, und die Parteien sind über die Maßgeblichkeit dieses Vertrages für die zur Beurteilung stehenden Ansprüche einig. Deshald geht der Vorderrichter mit Recht davon aus, daß zunächst geprüft werden muß, ob es sich dei der streitigen Ersindung um eine patentsähige Ersindung im Sinne jener Vorschrift handelt. Er bejaht die Patent-

fähigkeit, indem er aus der Patentanmeldung der Firma B. in Berbindung mit den Erklärungen des Klägers entnimmt, daß zwischen den Parteien tatfächlich keine Meinungsverschiedenheit über die Patentfähigkeit bestehe, zumal da die Anmelbung ohne Aufforderung bes Mägers eingereicht worden sei. Diese Auslegung wird von der Revision nicht beanstandet, sie ist auch rechtlich einwandfrei. Wenn ber Angestellte nach § 9 I Abs. 2 bes Tarifvertrags bei Meinungsverschiedenheiten über die Batentfähigkeit seiner Erfindung die Durchführung des Anmeldeverfahrens bis zur Auslegung verlangen kann, so ist unter Batentfähigkeit nicht die Reststellung durch ben Batenterteilungsbeschluß, sondern die der Erfindung von vornherein anhaftende Eigenschaft gemeint, daß ein deutsches Batent erteilt werben fann. Diese Eigenschaft, also die Erfüllung der Bedingungen ber §§ 1, 2 Bat. fann auch auf andere Beise als burch Batenterteilung nachgewiesen werden. Im Sinne des Tarifvertrags genügt Einigkeit der Parteien, die das Oberlandesgericht aus dem Verhalten der Kirma B. (mit dem sich die Beklagte abfinden muß) und der damit übereinstimmenden Auffassung des Klägers entnimmt. Es ist in der Tat nicht einzusehen, weshalb die Firma B. die Ersindung zum Vatent angemeldet haben sollte, wenn sie von dem Mangel der Batentfähigkeit überzeugt wäre. Deshalb kann auch dahingestellt bleiben, ob den weiteren Ausführungen des Oberlandesgerichts zugestimmt werden konnte, mit benen es die Batentfähigkeit aus ber Erteilung gewisser Auslandspatente herleiten zu können glaubt. So wenig die Eintragung eines Gebrauchsmusters, das den Erfordernissen bes § 1 Gebrmd. nicht entspricht, seine Schupfähigleit beweift, fo wenig wird man aus der Eintragung von Vatenten in Staaten, die bas reine Anmeldeverfahren haben (3. B. Frankreich, Belgien), Schlüsse auf die Patentfähigkeit nach § 9 des Tarifvertrags zichen können. Bielleicht kann auch aus solchen Anmelbungen auf ein Ginverständnis der Beteiligten über die Patentfähigkeit geschlossen werden: dann aber ist dieses und nicht die Eintragung im Auslande entscheidend.

Rechtlich einwandsrei ist ferner die Begründung, mit der das Oberlandesgericht das Feststellungsinteresse des Mägers bejaht. Wit Recht verweist es auf die bereits bestehenden Auslandspatente und die schwebenden Batentanmeldungen im Deutschen Reich und im Auslande und sagt, daß der Kläger jest schon Ansprüche gegen die

Beklagte habe, falls eine Diensterfindung vorliege, und daß ihm in solchem Kalle weitere Ansprüche nach dem Tarifvertrag erwachsen würden, je mehr die Erfindung gewerblich verwertet werde. Die Revision beanstandet diese Begründung der Voraussehungen einer Feststellungsklage auch nicht. Wenn freilich der Vorderrichter weiter ausführt, selbst wenn die Vatentfähigkeit der Erfindung noch nicht feststände, so wäre die Feststellungsklage boch zulässig, weil sich der Aläger auf das Berfönlichkeitsrecht an der Erfindung berufen könne. so kann ihm darin nicht gefolgt werden. Ein Versönlichkeitsrecht steht bem Erfinder nur zu hinsichtlich der — heute allerdings noch streitigen — Berechtigung, als solcher bei Patenterteilung genannt zu werden. Im übrigen ist das Recht an der Erfindung nur als unbollsommen absolutes Immaterialgüterrecht anerkannt und kann jedenfalls nicht allgemein als Versönlichkeitsrecht bezeichnet werden. Der Vorderrichter hat sich also im Ausbrud vergriffen; im Ergebnis ist ihm aber zuzustimmen.

Dann kommt es im wesentlichen nur darauf an, ob die streitige Ersindung als Betriebs- oder als Dienstersindung anzusehen ist. Einig sind die Parteien darüber, daß für diese Frage wiederum der Tarisvertrag maßgeblich ist. Streit herrscht aber darüber, wie die Vertragsbestimmungen auszulegen sind.

Das Berufungsgericht hat hierzu folgendes ausgeführt. Für die Frage, ob eine Betriedserfindung vorliege, komme es nach § 9 des Tarifvertrags darauf an, ob die Merkmale der Erfindung durch die Anregungen, Erfahrungen, Borarbeiten und Hilfsmittel des Betriedes dergestalt gegeden seien, daß die Durchführung über eine handwerksmäßige Tätigkeit, d. h. eine gewöhnliche Berufstätigkeit nicht hinausgehe. Nun gehöre zwar eine erfinderische Tätigkeit, wie sie der Kläger gemeinsam mit H. entwickelt habe, zu seiner üblichen Berufsbetätigung. Gerade für solche Fälle bestimme aber der Tarifvertrag, daß die Erfindertätigkeit des Angestellten im Ergebnis stets eine Dienstersindung darstelle, daß also solche erfinderische Betätigung niemals eine handwerksmäßige im Sinne des Tarifvertrags sei.

Die Auslegung des Tarifvertrags ist der Nachprüfung durch das Reichsgericht zugänglich. Die Auslegung des Borderrichters gibt zu Beanstandungen nur deshalb Anlah, weil sie nicht ganz vollständig ist. Zutreffend schließt sich das Oberlandesgericht den grundsählichen Aussührungen an, die in RGA. Bd. 127 S. 197 (202) über die Ab-

grenzung der Tatbestände von Betriebs= und Diensterfindungen ge= macht find; und es betont babei, daß eine Betriebserfindung nur vorliege, wenn die Erfindung im Betriebe gemacht ist und eine bestimmte Persönlichkeit, ber sie zu verdanken wäre, nicht ermittelt werden kann. Das Oberlandesgericht hat auch nicht übersehen, daß andernfalls die schließlich erzielte Erfindung, die auf eine bestimmte Berson zurückzuführen ist, tropbem nach dem Tarifvertrag — aber auch aans allgemein — nicht als Diensterfindung angesehen werden fann, wenn die Tätigkeit des betreffenden Angestellten eine nebensächliche ift, die Autat des Angestellten also nicht die Merkmale einer selbständigen Erfindung hat. Von folder Sachlage — fo wird dargelegt — tonne aber nie die Rede sein, wenn ein Angestellter den Auftrag erhalte, eine zu einem bestimmten Ziel führende Erfindung zu machen und die Mittel und Wege hierzu selbständig zu suchen. Diese Ausführungen sind zwar an sich richtig; mit Recht beanstandet aber die Revision die baraus für den gegenwärtigen Rechtsstreit gezogenen Schlüsse. Rutreffend verweist sie darauf, daß gerade das Mag und die Bedeutung ber Autaten streitig sind, die der Kläger von sich aus den Anregungen. Erfahrungen und Borarbeiten hinzufügte, die er im Betriebe borfand. Gegenüber diesem Stand der Entwicklung auf der Suche nach der Lösung einer bestimmten Aufgabe muß der selbständige Arbeitserfolg bes Angestellten noch eine erfinderische Leistung sein, wenn man trop der Vorarbeiten anderer zu der Annahme einer Diensterfindung gelangen soll. Es bedarf also einer besonderen Abwägung, in welchem Berhältnis die Rutat des Angestellten zu der Gesamtleistung steht, die sich in der fertigen Erfindung darstellt. Was dem Angestellten aus den im Betriebe gemachten Erfahrungen und Vorarbeiten mühelos zufällt, kann er sich nicht anrechnen: nur seine eigene geistige Arbeit ist beachtlich und ist als Diensterfindung zu werten, wenn sie eine selbständige Erfindung darstellt. Deshalb durfte nicht unerörtert bleiben, was die Beklagte über die angeblich geringe Bedeutung der Rutaten des Klägers und die verhältnismäßig große Bedeutung der Borarbeiten im Betriebe ausgeführt hat. Letteres läßt sich nicht mit der Bemerkung abtun, daß regelmäßig technische Erfindungen auf früheren Errungenschaften und Erfahrungen beruhten. Gerade dieser unbedenklich richtige Sat ergibt auch, daß nur der technische überiduk über das Bekannte die Annahme einer Erfindung rechtfertigt, dies freilich auch nur, wenn dieser Überschuß einen gewissen Grad

erreicht. Um also das Vorhandensein einer Dienstersindung annehmen zu können, muß zunächst die Erfindung gegenüber dem allgemein bekannten Stande der Technik abgegrenzt werden. Dann aber ist weiter zu prüsen, was der die Erfindung vollendende Angestellte hierbei selbst geleistet hat, ob also gegenüber den Vorarbeiten im Betriebe die eigene Leistung des Angestellten Erfindungshöhe besigt. Es muß deshalb eine zweisache Abgrenzung erfolgen, wobei die letztgenannte natürlich nur insofern beachtlich ist, als die Vorarbeiten und Ersahrungen des Betriebs dem mit der Lösung einer bestimmten Ausgabe betrauten Angestellten zugänglich waren, sodaß er darauf nur weiter zu dauen hatte.

In dieser Richtung sehlen tatsächliche Feststellungen durch das Berufungsgericht . . . (Wird ausgeführt und dabei bemerkt, daß es sich hier nicht um den Ersindungscharakter der Anmeldung, sondern um die weitere, dem Tatrichter dorzubehaltende Abgrenzung der eigenen Ersindertätigkeit des Klägers gegenüber dem sog. inneren Stand der Technik bei der Firma B. handle.)

Gelangt nun der Borderrichter hierbei wieder zur Annahme einer Diensterfindung, so wird weiter erneut zu brufen sein, ob damit auch bie Schluffolgerungen aus den Bestimmungen des Tarifvertrags zu einer Bejahung der Klaganträge zu 2a und 2b führen. Das Oberlandesgericht hat ausgeführt, daß der Angestellte nach dem Tarifvertrag bei Diensterfindungen zwar keinen Ansbruch auf Erwirkung eines deutschen Batents habe, daß ihm aber ein Recht auf Anmeldung und deren Durchführung bis zum Auslegungsbeschluß zustehe, falls awilden ihm und bem Dienstherrn Meinungsverschiedenheiten über die Batentfähigkeit der Erfindung beständen. Daraus ergebe sich. falls es überhaupt zu einer Patentanmelbung komme, ein Anspruch bes Erfinders auf ordnungsmäßige und sachgemäße Bearbeitung der Anmelbung unter Wahrung aller seiner Anteressen und beshalb nach Treu und Glauben auch ein Recht auf unmittelbare Mitwirkung im Anmelbeverfahren. Dieses Mitwirkungsrecht müsse dann auch auf bas Einsprucksverfahren ausgebehnt werben, falls die Anmelbung weiter durchgeführt werde. Ein gleiches Recht musse auch für ein in ben Bereinigten Staaten schwebenbes Interferenz-Berfahren anerkannt werben.

Diese Ausführungen beanstandet die Revision nicht; sie sind im allgemeinen auch frei von Rechtsirrtum. Allerdings erübrigt sich eine

Nachprüfung nicht deshalb, weil inzwischen das Einspruchsverfahren vor dem Reichspatentamt beendet, das Patent erteilt und der Antrag zu 2a vom Kläger ohne Widerspruch der Beklagten für erledigt erklärt worden ist. Denn wenn auch die nach Schluß der letten mündlichen Verhandlung des zweiten Rechtszuges erfolgte Patenterteilung noch in der Revisionsinstanz berücksichtigt werden kann, so hängt doch die entsprechende Kostenentscheidung davon ab, ob der Antrag bis zur Patenterteilung berechtigt war. Außerdem würde sich eine Verurteilung nach dem Klagantrag zu 2b schwerlich ohne weiteres rechtfertigen lassen, wenn kein Anspruch auf Beteiligung bes Rlägers an einem seine Diensterfindung betreffenden Ginspruchsverfahren anerkannt werden könnte. Bedenken gegen die Anerkennung eines solchen Unspruchs ergeben sich aber aus dem Tarisvertrag nicht. Die Auslegung, die das Berufungsgericht den dortigen Bestimmungen gibt, entspricht burchaus den Grundsätzen von Treu und Glauben; unter Augrundelegung der Bedürfnisse der Brazis und bei Abwägung ber berechtigten Belange ber Unternehmer und ber Angestellten wird biesen damit nicht mehr zugebilligt, als in ihrem Interesse notwendig und für die Unternehmer erträglich erscheint. Dabei muß allerdings wegen der Begründung des Borberrichters eine Einschränkung gemacht werden, die nach der von ihm bestätigten Urteilsformel des Landgerichts sonst nicht notwendig erschienen wäre. Das Oberlandesgericht spricht ganz allgemein von einem Recht des Angestellten auf unmittelbare Beteiligung am Patenterteilungsversahren des In- und Auslandes, sofern es sich um eine Diensterfindung handle. Soweit ging indes nicht einmal der Klagantrag in seiner maßgeblichen Fassung, und mit Recht. Denn es kommt in jedem Kalle darauf an. ob das Verfahren eine unmittelbare Beteiligung des Erfinders neben dem Unmelder kennt. Wenn das, wie in Deutschland, nicht der Kall ist, bann tann ber angestellte Erfinder nur eine mittelbare Beteiligung beanspruchen; jedenfalls kann ihm nicht etwa das Recht zuerkannt werden, seinem anmelbenden Dienstherrn das Betreiben des Unmeldeverfahrens aus der Hand zu nehmen. Man kann daher allgemein fagen, daß sich das Mitwirkungsrecht des Angestellten beim Anmelbeverfahren im In- und Ausland in den Grenzen halten muß, die durch die gesetliche Regelung des amtlichen Verfahrens gesteckt sind. Da hiernach eine mittelbare Beteiligung des Erfinders an ber Bearbeitung ber Anmelbung keinesfalls ausgeschlossen, nach dem Wortlaut des landgerichtlichen Urteils dem Kläger mehr auch nicht zugesprochen ist, so ist eine solche Verurteilung, wenn Dienstersindung vorliegt, nicht zu beanstanden, nur die Begründung ist einzuschränken. Auf Einzelheiten braucht hier nicht eingegangen zu werden; es kann notsalls der Prüsung im Zwangsvollstreckungsversahren überlassen bleiben, ob etwa die Beklagte dem Kläger im einzelnen Falle die Mitwirkung weitergehend verweigert, als das nach den vorstehend entwickelten Grundsähen gerechtsertigt wäre.

Schließlich hat das Oberlandesgericht den Anspruch des Rlägers auf Rahlung einer angemessenen Vergütung dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt, weil die gewerbliche Berwertung der streitigen Erfindung, wie die Beklagte selbst zugebe, bereits im Großbetriebe stattgefunden habe. Unerheblich sei es, daß nach ihrer Darstellung bas Verfahren wegen ablehnender Haltung der Kundschaft nicht mehr verwendet werde, nachdem einmal die gewerbliche Verwertung begonnen habe. Denn damit sei ein Anspruch zur Entstehung gelangt, und es komme nicht darauf an, ob aus der bisherigen Verwertung ein Gewinn erzielt worden sei. Die Revision beanstandet diese Auslegung des Tarisvertrags, weil bei verlustreichen Versuchen von einer angemessenen Bergütung nicht die Rede sein könne. Der Revision ist zuzugeben und auch das Berufungsgericht ist sich darsiber klar. daß dem Bergütungsanspruch des Tarifvertrags der Gedanke einer Gewinnbeteiligung zugrundeliegt. Es ist aber richtig, wenn bas Berufungsgericht betont, daß der Anspruch nicht deshalb entfallen kann, weil die Berwertung der Erfindung keinen Gewinn erbringt, und daß dieser Umstand nur für die Söhe der Vergütung bedeutsam ist. Anderseits erscheint es nicht abwegig, wenn die Revision betont. daß reine Versuche noch keine gewerbliche Verwertung barstellten. Es kommt aber darauf an, was man unter dem Versuch einer aewerblichen Verwertung versteht. Die Beklagte hat es bisher unterlassen, darüber nähere Angaben zu machen. Es ist daher nicht rechtsirrig, wenn das Oberlandesgericht sagt, die Beklagte habe mit der gewerblichen Verwertung der Erfindung begonnen und musse das gegen sich gelten lassen. Offenbar soll damit gesagt sein, daß ihre angeblichen Versuche zunächst einmal gar nicht den Charakter eines Bersuchs hatten, sondern auf die Dauer angelegt waren, und daß man von dem Verfahren nur beshalb wieder Abstand nahm, weil die Kundschaft die Ware ablehnte. In solchem Falle wird allerdings

regelmäßig von der weiteren Verwendung eines neuen Versahrens abgesehen werden, ohne daß dann gesagt werden könnte, es habe keine gewerbliche Verwertung stattgefunden, jedenfalls keine solche, die eine Vergütung für den Erfinder rechtsertige. Eine solche Einschränkung der Vergütungspflicht kennt der Tarisvertrag nicht; er stellt allein ab auf die gewerbliche Verwertung der Ersindung. Selbsterständlich ist nur, daß sich die Höhe der Vergütung auch nach der Dauer der Verwertung richten muß. Gegen diese Aussegung des Tarisvertrags durch das Verufungsgericht sind deshalb keine rechtlichen Vedenken zu erheben. Sollte freilich die Beklagte bei der erneuten Verhandlung nähere Angaben über Art und Umfang der Vernutung der Ersindung machen, so wird nochmals zu prüsen sein, ob darin noch eine gewerbliche Verwertung der Ersindung gesehen werden kann.